Bauleitplanung der Gemeinde Langgöns

Bebauungsplan Wohngebiet "Alte Mark" im Ortsteil Cleeberg

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB







Planstand: Satzung 3.18

Bearbeiter: Hendrik Christophel, Matthias Gall,

Lena Wiemer, Jane Benavides
Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403 9503 0 F 06403 9503 30
email: hendrik.christophel@seifert-plan.com





Inhaltsverzeichnis

 Veranlassung und Planziel, Planungserforde 	JI UELLIIS
--	------------

- 2. Räumlicher Geltungsbereich
- 3. Übergeordnete Planungen
 - Regionalplan Mittelhessen 2010
 - Flächennutzungsplan
 - Schutzgebietsausweisungen
 - Verbindliche Bauleitplanung
- 4. Planumsetzung
- 5. Festsetzungen des Bebauungsplans
- 5.1 Art der baulichen Nutzung
- 5.2 Maß der baulichen Nutzung
- 5.3 Bauweise, Baugrenzen
- 5.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
- 5.5 Verkehrsflächen
- 5.6 Festsetzungen zur Eingriffsminimierung und zur Grünordnung
- 5.7 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
- 6. Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange
- 7. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange
 - Bodenschutz
 - Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz
 - Altablagerungen und Altlasten
 - Denkmalschutz
 - Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
 - Bergaufsicht
 - Versorgung
 - Forstwirtschaft
 - Verkehr
- 8. Bodenordnung

Anlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang: Übersichten der vorzugsweise zu pflanzenden Gehölzarten



1. Veranlassung und Planziel, Planungserfordernis

Für das Plangebiet wurde zu Beginn der 70er Jahre ein Bebauungsplan "Alte Mark" mit der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" aufgestellt, im Februar 1976 als Satzung beschlossen und im April 1976 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Im Jahr 2001 gründete sich eine Interessensgemeinschaft von 21 Eigentümern mit Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans, die verschiedene Änderungswünsche zu dem Bebauungsplan vortrug. Der Gemeindevorstand Langgöns reagierte hierauf mit einem Auftrag zum Abgleich der Änderungswünsche mit den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplans.

Begründet waren die vorgetragenen Änderungen durch den Umstand, dass bei Einhaltung der Festsetzungen von 1976 Schwierigkeiten bei der Durchführung von Bauvorhaben entstanden, die sich in Baustopps, Nutzungsverboten und Ordnungswidrigkeitsverfahren niederschlugen. Auch die Bauaufsicht des Landkreises Gießen qualifizierte die planungsrechtliche Situation sowohl baurechtlich als auch architektonisch als in höchstem Maße unbefriedigend.

Auf Grundlage des Abgleichs der Baugrenzen alt und neu zeigte sich eine in vielen Plangebietsteilen nicht mehr gegebene Übereinstimmung:

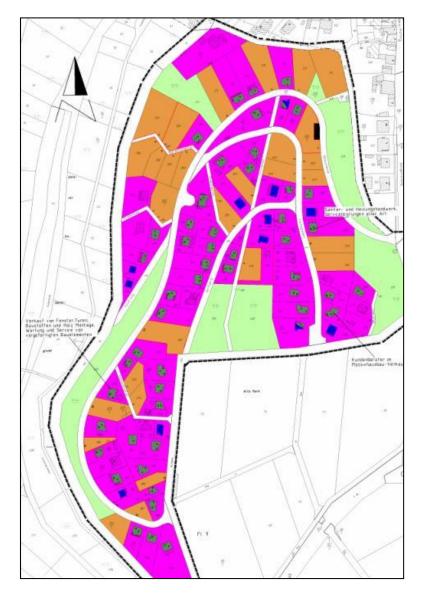


rot = Baugrenzen aus dem Bebauungsplan 1976 blau = vorgeschlagene Baugrenzen aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen



In Teilbereichen des Plangebiets wurden Gebäude, Gebäudeteile, Nebenanalagen außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet, unter anderem dies soll mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans klargestellt und im Sinne einer Anpassung an den Bestand eindeutig festgesetzt werden.

Das planungsrechtlich derzeit als Wochenendgebiet geltende Plangebiet wird zudem inzwischen überwiegend dauerhaft bewohnt; eine Vielzahl der Anwohner hat dort den Hauptwohnsitz gemeldet. Damit entspricht die vorliegende Nutzung nicht der bauplanungsrechtlichen Ausweisung als Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" und muss entsprechend angepasst werden. Über eine Ausweisung als Reines Wohngebiet soll das dauerhafte Wohnen im Plangebiet zulässig werden. Maßgeblich über die bestehenden Festsetzungen hinausgehende Möglichkeiten zur baulichen Nutzung sollen mit der Neuaufstellung nicht eröffnet werden. Auch mit Blick auf die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Wasser, Abwasser, Erschließungswege) ist eine wesentliche Erhöhung des Ausnutzungsgrades nicht geboten.





Der hier dargestellte Geltungsbereich datiert noch aus den Vorlaufarbeiten und entspricht in Teilen nicht mehr dem jetzt der Planung zu Grunde gelegten, was aber auf die Grundaussage bezogen nicht von Belang ist.

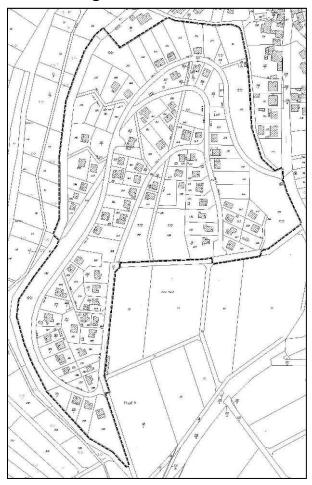


Das Erfordernis zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Alte Mark" nach § 1 Abs. 3 BauGB ist vorliegend gegeben, da dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Langgönser Ortsteil Cleeberg erforderlich geworden ist.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, durch Ausweisung eines Reinen Wohngebiets eine Rechtsgrundlage für das vorhandene dauerhafte Wohnen zu schaffen und gleichzeitig in städtebaulich und landschaftspflegerisch vertretbarem Rahmen Raum für eine maßvolle Entwicklung entsprechend der noch nicht bebauten Grundstücke zu bieten. Dabei stehen im Vordergrund:

- Beschränkung der Wohneinheiten auf eine Hauptwohnung und eine Einliegerwohnung pro Wohngebäude
- Zulässigkeit der Wohnnutzung in Kellergeschossen, die keine Vollgeschosse sind,
- Anpassung der Baugrenzen an den Bestand und in unbebauten Plangebietsteilen an die Festsetzungen des Bebauungsplans von 1976 sowie
- Beibehaltung der Eingeschossigkeit.

2. Räumlicher Geltungsbereich



Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den südlichen und den südwestlichen Ortsrand von Cleeberg an. Westlich schließt sich die Niederung des Aulbachs an und im Süden landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, im Flächennutzungsplan großflächig als geplante Wohnbaufläche bis zur Kreisstraße dargestellt an.



Eindrücke aus dem Plangebiet:



Zufahrt zum Plangebiet über die "Rehschneise", links oberhalb Beginn der Bebauung



Im Bereich "Fuchsgraben"



Blick in den "Sperberwegpfad", der nur als Fußpfad mit Treppenstufen ausgebildet ist und über die "Rehschneise" und die das Plangebiet westlich begrenzende Zuwegung erschlossen wird.



Abzweig Rehschneise / Keilerweg

Und die Folgen baurechtlicher Missstände:







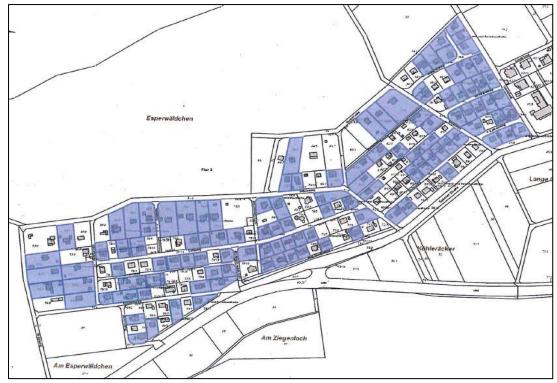
3. Übergeordnete Planungen

- Regionalplan Mittelhessen 2010

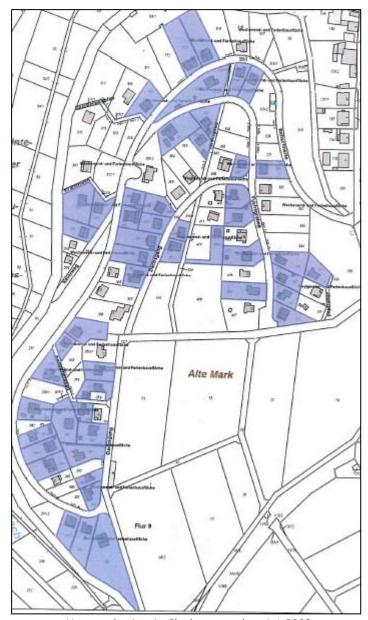


Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das gesamte Plangebiet als "Vorranggebiet Siedlungsfläche-Bestand" ohne weitere Überlagerungen oder sonstige Erfordernisse dargestellt.

Auf Grundlage der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium dahingehend, dass eine differenzierte Anrechnung der überplanten Gebiete "Espa-West" und "Alte Mark" auf den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf vorgenommen wurde. Dazu bedurfte es u.a. eines Nachweises über die Flächen, die bereits vor dem 1.1.2003 von Bewohnern mit Hauptwohnsitz dauerhaft bewohnt waren:



Hauptwohnsitze in Espa vor dem 1.1.2003



Hauptwohnsitze in Cleeberg vor dem 1.1.2003

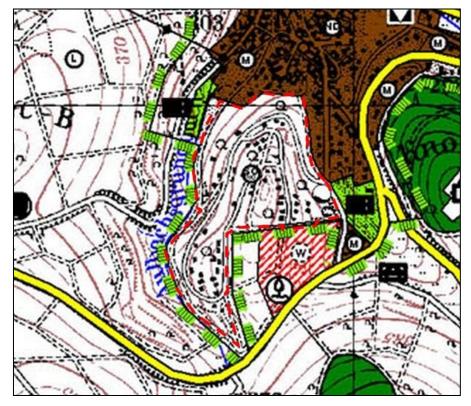
Mit Hilfe dieser Darlegungen und der entsprechenden Abstimmung ist eine Vereinbarkeit mit den Zielen des RPM 2010 festgestellt worden.

Auf Grundlage dieser neu erstellten Wohnsitz-Übersicht für die beiden ehemaligen Wochenendhausgebiete werden die sich hieraus ergebenden Werte zur Ausschöpfung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs bei künftigen Planungen berücksichtigt werden.

Damit stehen der Gemeinde in jedem Fall noch ausreichen Wohnsiedlungsflächen nach RPM 2010 zur Verfügung.



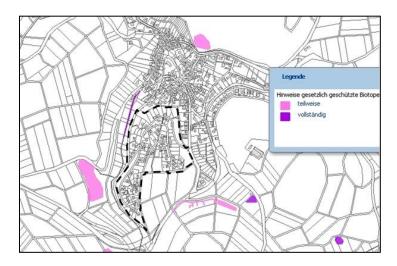
- Flächennutzungsplan



Der Flächennutzungsplan stellt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" dar und bedarf insofern einer Anpassung im Sinne § 13 a BauGB.

- Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet ist nicht Teil eines FFH-Gebiets oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Forst- oder denkmalschutzrechtliche Ausweisungen waren zum Zeitpunkt des Vorentwurfs nicht bekannt und sind in die Entwurfsfassung eingeflossen. Naturschutzrechtlich beinhaltet das Natureg einen Hinweis auf den vollständig gesetzlich geschützten Biotopbereich "Aulbach", der westlich außerhalb des Geltungsbereichs liegt:





Die im Flächennutzungsplan dargestellte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets "Taunus" ist inzwischen auf dessen Kernzonen reduziert und berührt das Plangebiet nicht mehr.

- verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Bebauungsplans "Alte Mark" von 1976. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplans werden die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans von 1976 ersetzt.

4. Planumsetzung

Nach Beschluss der Gemeindevertretung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Alte Mark" sind über mehrere Bürgerinformationsveranstaltungen und einem scoping-Termin sowie zahlreichen Abstimmungen mit Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange schon vor Beginn des eigentlichen Planverfahrens zu einem Großteil die Grundlagen für die jetzigen Planinhalte festgelegt worden. Die insbesondere von der Öffentlichkeit zahlreich eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden mehrfach in den parlamentarischen Gremien der Gemeinde beraten worden und mündeten in der Empfehlung zur weitestgehend möglichen Übernahme der vorgetragenen Ergänzungs-/Änderungswünsche.

So sind seit 2014 sukzessive immer neue Entwürfe gefertigt worden, die jetzt – im Zusammenhang mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen – in dem Bauleitplan als Zusammenfassung des Machbaren festgesetzt sind.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15. September 2016 wurde abschließend über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung beraten und beschlossen, das Bauleitplanverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fortzuführen. Nach nochmaligen Abstimmungen der Planinhalte ist die Artenschutzprüfung im Februar 2017 abgeschlossen und der Bebauungsplan hierauf wie auch auf die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen abgestimmt worden.

Die Gemeindevertretung hatte dann am 16. November 2017 über die in diesem Verfahren vorgetragenen Anregungen und Hinweise beraten und den Entwurf des Bebauungsplans als Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan dient nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen den Zielen des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Er darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn er die erforderlichen Kriterien für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erfüllt:

1.	Es ist eine zulässige Grundfläche i.S. § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt oder	
2.	eine Größe der Grundfläche ist festgesetzt von insgesamt weniger als 20.000m ² .	



3.	Die zulässige Grundfläche befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder mehrerer, in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bebauungsplänen.	
4.	Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.	
5.	Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.	

□ = Kriterium erfüllt

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Der abweichende Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nach Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB stattfand.

Diese Auslegung erfolgte im Zeitraum von 15. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018. Über die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurde von der Gemeindevertretung abgewogen, und der Plan ist als Satzung beschlossen worden.

Im Ergebnis wurden seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wie auch der Nachbarkommunen und der Öffentlichkeit keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht, so dass es keines weiteren Verfahrensschrittes bedarf.

5. Festsetzungen des Bebauungsplans

5.1. Art der baulichen Nutzung

Orientiert an den genannten städtebaulichen Zielen und der Bestandssituation gelangt ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO zur Festsetzung:

- (1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.



Als ausnahmsweise zulässig sind nach Abs. 3 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe festgesetzt.

Die folgenden Ausnahmen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO werden aus städtebaulichen Gründen nicht Bestandteil des Bebauungsplans: kleine Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Mit der Festsetzung als Reines Wohngebiet mit seinen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Anlagen planungsrechtlich abgesichert.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Sinne § 16 Abs. 3 BauNVO, da ohne sie öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnten. Zur Festsetzung gelangen demnach die Grundfläche, die Anzahl der Vollgeschosse sowie die zulässige Höhenentwicklung baulicher Anlagen und die Bauweise.

Nach Abs. 3 Nr. 1 des § 16 BauNVO beträgt die maximal zulässige Grundfläche im vorliegenden Fall 100 qm und entspricht damit den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen ist nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 150 qm zulässig. Die Festsetzung einer absoluten Grundfläche für Hauptanlagen ist wegen der Zielsetzung der Beibehaltung einer in weiten Teilen relativ geringen Verdichtung des Plangebiets erforderlich, da eine ausschließlich relative Grundflächenfestsetzung nicht ausreichend ist, die Verdichtung entsprechend zu steuern.

Für zulässig erklärt wird – ausschließlich am Bestand orientiert – maximal ein Vollgeschoss. Ergänzend hierzu ist unter anderem wegen der teilweise extremen Hanglagen am westlichen wie auch am östlichen Plangebietsrand eine Wohnnutzung in Kellergeschossen, die keine Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind, für zulässig erklärt. Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes und wiederum am Bestand orientiert wird eine maximal zulässige Firsthöhe von 4 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt für diese Festsetzung gilt der Schnittpunkt Erdgeschoss-Rohfußboden mit dem jeweils bergseitigen, natürlich gewachsenen Gelände. Als Firsthöhe gilt das Maß von dem unteren Bezugspunkt bis zum oberen Abschluss des Daches.

5.3 Bauweise, Baugrenzen

Bei ausschließlicher Zulässigkeit von Einzelhäusern gilt die offene Bauweise, in der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind. Durch die Baugrenzen werden Baufenster definiert, innerhalb derer bauliche Anlage zulässig ist. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen ist nur ausnahmsweise zulässig.

5.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Der tatsächlichen Nutzung entsprechend und zum Ausschluss städtebaulich unerwünschter Verdichtungen wird die maximal zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden mit zwei festgesetzt.



5.5 Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen umfassen die vorhandenen Parzellen und sind in Teilen nicht deckungsgleich mit den Anhaltspunkten für die Anforderungen an den Ausbau von Erschließungsstraßen, die in der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen enthalten sind. Der Ausbaustandard liegt daher unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Plangebiet vornehmlich im Ermessen der Gemeinde. Vorgesehen ist eine grundhafte Erneuerung der Hauptsammelstraßen "Rehschneise", "Fuchsgraben" und "Dachsgang".

Mit besonderer Zweckbestimmung sind die im Plangebiet vorhandenen Anlieger-, Fuß- und Forstwirtschaftswege (teilweise mit Treppen) entsprechend ihrer Nutzung festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung ist im derzeitigen Zustand als nicht ausreichend anzusehen. Neben den Arbeiten zur grundhaften Erneuerung werden weitere Ausbauarbeiten erst nach eventuell notwendig werdenden Sanierungsarbeiten im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen anstehen.

5.6 Festsetzungen zur Eingriffsminimierung und zur Grünordnung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind - soweit keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen - wasserdurchlässig auszuführen. Fuß- und Radwege sowie Wege- und Platzflächen im öffentlichen Bereich sind ebenfalls mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen bzw. im Erneuerungsfall entsprechend zu ersetzen. Hierdurch werden die Minimierung des Oberflächenabflusses und erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung gefördert.

Die nicht überbauten Flächen sind naturnah zu gestalten; Bepflanzungen sind mit standortgerechten, einheimischen Pflanzen vorzunehmen.

5.7 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Die in den Bebauungsplan auf Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 HBO integrierte Gestaltungssatzung thematisiert die Bereiche rationeller Umgang mit Energie, Einfriedungen, Grundstücksfreiflächengestaltung und Werbeanlagen.

So werden Solar- und Photovoltaikanlagen für zulässig erklärt.

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Holz, Metall oder als Laubhecke in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Rank- bzw. Schlingpflanzen. Mauern, Mauer- und Betonsockel sind allgemein unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt.

Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzugrünen bzw. anderweitig mit einem Sichtschutz zu umgeben.

Auf den Grundstücken vorhandener Wald ist in seinem Bestand zu erhalten, Abgänge sind entsprechend nachzupflanzen.

Werbeanlagen werden nur an der Stätte der Leistung und unterhalb der Dachtraufe zugelassen, damit der Gebietscharakter gewahrt bleibt.



6. Berücksichtigung landschaftspflegerischer Belange

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Eine Kompensationspflicht besteht für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe, wobei ein Ausgleich jedoch nicht erforderlich wird, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird.

Demzufolge entfällt bei dem vorliegenden Bebauungsplan das Erfordernis einer Eingriffskompensation.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB – nicht zuletzt auch aufgrund der Lage des Plangebiets ausschließlich in einem Waldgebiet – abgesehen. Zu dem Bebauungsplan ist den Erfordernissen entsprechend eine Artenschutzprüfung für den gesamten Planbereich vorgenommen worden, die der Begründung angehängt ist und dessen Empfehlungen in die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft eingeflossen sind:

- Bauzeitregelung für Rodungsarbeiten:
 Sofern Gehölze/Bäume gerodet/gefällt werden, sind diese Arbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sofern von dieser Regelung abgewichen werden soll, ist mittels ökologischer Baubegleitung –koordination sicherzustellen, dass keine geschützten Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden.
- Baubegleitung beim Abriss oder der Sanierung von Gebäuden:
 Beim Abriss von Gebäuden oder Gebäudesanierungen, die Lebensstätten vor allem im Bereich
 des Daches betreffen können, ist durch eine ökologische Baubegleitung und –koordination
 sicherzustellen, dass keine geschützten Lebensstätten zerstört und damit einhergehend
 geschützte Tiere getötet werden, wenn die Arbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28.
 Februar erfolgen und die Gebäude nachweisbar nicht als Winterquartier für Fledermäuse dienen
 können.
- Verzicht auf vollverspiegelte/ voll verglaste Fassaden zur Vermeidung von Vogelschlag an Fenstern.
- Bereitstellung von Ausweich-Quartieren für Fledermäuse:
 - Bei Verlust von Quartieren im Zuge der Rodung von Bäumen und ggf. auch des Abrisses von Gebäuden sind für die Fledermäuse 20 Kunstquartiere aufzuhängen. Folgende Kastentypen sind in den außerhalb der Baufelder liegenden Bereichen aufzuhängen:
 - 10 Flachkästen, Typ 1 FF, 10 Fledermaushöhlen 2 F
- Aufhängen von Nistkästen:
 - Bei Verlust von Vogelbrutstätten sind ebenfalls 20 Nistkästen folgenden Typs an unterschiedlichen Standorten aufzuhängen:
 - 10 Nisthöhlen vom Typ 1B oval und 10 Nistkästen vom Typ 1B (32 mm Fluglochbreite).
- Ergänzend enthält der Bebauungsplan Maßnahmen-Festsetzungen, die dem Schutz der biologischen Artenvielfalt im Lebensraum dienen,



7. Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

- Belange des Bodenschutzes

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe "Bodenschutz in der Bauleitplanung"

Entsprechend den Zielvorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel) und des Regionalplans Mittelhessen ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich, und es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat.

Gemäß Bodenschutzklausel und Regionalplan Mittelhessen sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten:

- Vorrang der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung (z.B. Baulückenschließung) vor Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen.
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalplan) unvermeidbare Maß.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" (bundesweit, letzte Fassung 2014) und "Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor:

Der rechtlich zulässige Baubestand umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Durch den Bebauungsplan vorbereitete, mögliche Neubebauung bzw. Neuversiegelung betrifft ca. 0,2 ha Waldbodenfläche bei geringem Versiegelungsgrad und ist unabhängig von den Bodeneigenschaften nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung einzustufen. Der Eingriff wird dadurch gemindert, dass Befestigungsflächen wasserdurchlässig anzulegen sind.

Ausgangszustand Boden: Waldboden

Bewertung des Ausgangszustandes:

Gemäß BodenViewer Insgesamt keine Aussagen zu Wertigkeit etc.

Vorbelastungen:

Entsprechend der Nutzungsart und der Funktion als Waldboden ist nicht mit besonderen Vorbelastungen zu rechnen.

Prognose bei Planungsverzicht Fortführung der aktuellen Nutzung.

Prognose bei Umsetzung der Planung:



Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird im Mittel nicht erheblich gemindert. Auch auf den nicht befestigten Grundstücksanteilen sind Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenauf- und –abträge sowie u.U. baubedingte Bodenverdichtungen nicht wahrscheinlich.

Darüber hinaus wird auf weitere, in der Arbeitshilfe "Bodenschutz in der Bauleitplanung" aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen (s. S. 61), welche bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden können, aber im Rahmen der Bauplanung berücksichtigt werden sollten und verbindlich festgelegt werden können. Hierzu zählen (soweit hier zutreffend):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens,
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Art und Qualität notwendiger, externer Verfüllmaterialien,
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad,
- Vermeidung des Befahrens bei sehr nasser Witterung und generell im Winter bei Tauwetter,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen auf zur Befestigung vorgesehenen Bodenflächen.
- Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes

Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Oberirdische Gewässer und gesetzliche Uferrandstreifen werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht tangiert.

Wasserversorgung, kommunales Abwasser

Die Dimensionierungen von Wasser- und Abwasserleitungen sind für die vorhandene und die aufgrund des Bebauungsplans noch zusätzlich mögliche Anwohnerzahl ausreichend bemessen.

Alle Grundstücke sind an das gemeindliche Ver- und Entsorgungssystem angeschlossen. Aktuell besteht kein Sanierungsbedarf im Bereich von Wasser und Abwasser. Eine Überarbeitung der SMUSI-Berechnung ist nicht erforderlich.

Die Wasserleitungen sowie die vorhandenen Hydranten sind auch für die erforderlichen Brandschutzvorkehrungen ausreichend bemessen.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, wie auch die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. des Trägers der Bauleitplanung, sofern für einzelne Anlagen oder Anlagenteile keine Zulassungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz/Hessischem Wassergesetz oder nach UVPG besteht.



Brandschutz

Entsprechend der baulichen Nutzung ist ein Löschwasserbedarf von 48m³/h (800l/min) erforderlich. Bei maximaler Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mindestens 1,5 bar betragen. Die Löschwassermenge muss für 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von 10t befahren werden können. Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von 12m beidseitig durch Bauteile (Wände, Pfeiler) begrenzt, muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen.

Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich notwendiger Aufstellflächen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sträucher und Gehölze niedriger Wuchshöhe sind hiervon ausgenommen.

Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1 sowie § 5 der HBO zu beachten.

Altablagerungen und Altlasten

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen sind im Plangebiet und seiner engeren Umgebung nicht vorhanden. Dies gilt auch für Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen, soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde.

- Belange des Denkmalschutzes

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer historischen Siedlungsfläche, welche durch einen Wall eingefasst wird. Bei dem aufgrund der modernen Bebauung nur noch in einzelnen Abschnitten erhaltenen Wall handelt es sich um ein Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 2 HDSchG (Flurstücke 329, 245-246, 254-353, 367, 368, 398, 408). Bodeneingriffe in das Kulturdenkmal stellen eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 18 HDSchG dar.

Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde ist von Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Es ist zu prüfen, ob eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 18 HDSchG vorliegt.



Gemäß § 21 HDSchG sind darüber hinaus Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen.

- Belange der kommunalen Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Das Plangebiet ist in das örtliche Entsorgungssystem eingebunden.

Bei Bau-, Abriss-, und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben des Merkblattes "Entsorgung von Abfällen"(Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) zu berücksichtigen.

- Belange der Bergaufsicht

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von vier erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurde.

Nach den vorhandenen bergrechtlichen Unterlagen liegen drei Funkdpunkte außerhalb des Geltungsbereichs. Informationen über Art und örtliche Lage des vierten Nachweises liegen der Staatlichen Umweltbehörde jedoch nicht vor.

Belange der Versorgung

Im Bebauungsplan sind die Versorgungsanlagen für Elektrizität, Transformationsstationen und die Standorte für Anlagen zur Wasser- und Gasversorgung (Tankanlage I und II) festgesetzt. Ergänzend hierzu sind die entsprechenden Hauptversorgungs- (Wasser und Gas) und Hauptabwasserleitungen in ihrem Verlauf festgesetzt. Die infrastrukturelle Versorgung ist ebenso wie die Abwasserbeseitigung gewährleistet.

Neuerungen stehen im Zusammenhang mit der Gasversorgung an. Derzeit erfolgt sie über zwei Tanklager, von denen sich eins außerhalb des Geltungsbereichs befindet und das entsprechende Leitungsnetz durch Primagas. Diese Lagerung außerhalb war erforderlich geworden, da das Lager I (knapp oberhalb von Lager II im Wald gelegen) im Winter nur mit erheblichen Schwierigkeiten anzufahren ist. Gaslagerung außerhalb des Plangebiets:





Der Konzessionsvertrag mit Primagas läuft bis 2022, anschließend Umstellung von Flüssig- auf Erdgas, wofür das Bieterverfahren ab 2020 erfolgen soll. Hiernach müsste ein eigenes Netz mit Regelstationen und Übergabepunkten neu aufgebaut werden. Die zwei Gastanks auf FlStck. 408 sollen, wenn sie denn nicht mehr gebraucht werden, abgebaut werden.

Da die genaue Lage der Leitungen nicht bekannt ist, ist sie bei anstehenden Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Straßen und sonstigen Leitungen zur Gefahrenvermeidung durch Querschläge in Handarbeit festzustellen. Eine exakte Abstimmung mit den sonstigen Ver- und Entsorgungsträgern sowie dem Straßenbau ist demzufolge unabdingbar. Zur Verhütung von Unfällen durch die Versorgungsleitungen und zum Schutz dieser Leitungen von Schäden sei auf das entsprechende Merkblatt von Primagas verwiesen. Auch bei Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten eine Bestandsplanauskunft bei Primagas einzuholen.

Hinsichtlich des im Plangebiet befindlichen Stromversorgungsnetzes wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: VDE, DVGW, Merkblätter über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen, DIN 18920.

Baumstandorte sind demnach so zu wählen, dass das Wurzelwerk die Leitungstrassen nicht erreicht. Der Abstand zwischen Baum und Kabel muss 2,50m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsleitungen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50m verringert werden. Pflanzmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen, insbesondere der Erdgasleitung, darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, speziell höhenmäßigen Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit den Versorgern abzustimmen.

- Belange der Forstwirtschaft

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb einer Fläche für Wald und unterliegt der Definition des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Hessischen Waldgesetzes basierend auf dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 27. Juni 2013 (GVBl v. 8. Juni 2013):

- (1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
- (2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
- 2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),



- 3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und
- 4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.
- (3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Die bisher für das Plangebiet erteilten Rodungsgenehmigungen beziehen sich ausschließlich nur auf die unmittelbar bebaute Fläche. Für die nach dem Bebauungsplan von 1976 zulässigen Grundflächen von 80 qm (bei genehmigten Überschreitungen auch mehr als 80 qm) liegt demnach auch eine Kompensation vor.

Hieraus folgt, dass alles was sich im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans innerhalb der durch die Baugrenzen definierten Baufelder befindet, weiterer Rodungsgenehmigungen bedarf, die mit einer Aufforstungsverpflichtung einhergehen. Diese Verpflichtungen wurden bislang in die Walderhaltungsabgabe umgewandelt, die wiederum für einen forstrechtlichen Ausgleich in Form von Aufforstungen unverhältnismäßig teuer ist.

Daher wird es sinnvoll sein, eine Ersatzfläche zu identifizieren und diese mit dem für den forstrechtlich erforderlichen Ausgleich zu kombinieren. Näheres ist zu solch einer Ersatzfläche noch nicht festgelegt worden. In jedem Fall können anfallende Kosten auf alle Eigentümer umgelegt werden, was sich als sehr moderat gegenüber der um ca. 10 € höher liegenden Walderhaltungsabgabe darstellt.

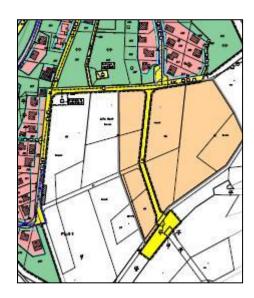
Ein weiterer Vorteil ist darin zu sehen, dass der Einzelne keine separate Rodungsgenehmigung mehr benötigt, soweit die Ersatzaufforstung in einem Stück abgehandelt wird. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind aus forstrechtlicher und –fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die mehrfach diskutierte stellenweise Umwandlung von Hoch- in Niederwald mit abschnittsweiser Bewirtschaftung könnte dem Öko-Konto der Gemeinde gutgeschrieben werden, ist aber im Rahmen der bislang durchgeführten Beteiligungen mit Blick auf den vorrangigen Erhalt der Waldkuppe weit überwiegend abgelehnt worden.

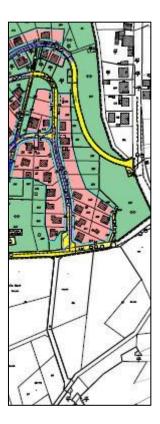
Abschließend gilt, dass ausschließlich der jeweilige Grundstückseigentümer für die Sicherheit zuständig ist.

Verkehr

Bezogen auf die Einbindung in das regionale Verkehrsnetz wurden im Vorfeld verschiedene Varianten erarbeitet, die einmal wegen der fachbehördlichen Bedenken, vor allem aber wegen der praktisch von allen Beteiligten favorisierten Erschließung des Plangebiets über die "Rehschneise" mit Anschluss an die Kreisstraße fallen gelassen wurden.



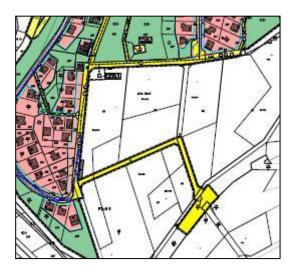
Die Variante I greift die nach Flächennutzungsplan mögliche, mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung aber nur noch sehr schwer umzusetzende Siedlungsflächenentwicklung auf. Im Kurvenbereich der Kreisstraße gelegen und mit Blick auf den Ausbau des Feldweges mit potenziell beidseitigen Anbaumöglichkeiten wären enorme finanzielle Aufwendungen erforderlich.



Die Vorzugsvariante II, die über den gefahrloseren Anschluss der Rehschneise an die Kreisstraße die Verbindung zum regionalen Verkehrsnetz sicherstellt, und die mit keinen Kosten verbunden ist – Ausnahme: Grunderneuerung als Hauptsammelstraße.



Die Vorzugsvariante II, die über den gefahrloseren Anschluss der Rehschneise an die Kreisstraße die Verbindung zum regionalen Verkehrsnetz sicherstellt, und die mit keinen Kosten verbunden ist – Ausnahme: Grunderneuerung als Hauptsammelstraße.





Auf Grundlage der im Gelände zu beobachtenden Fahrspuren auf den Feldwegen ist noch eine Variante III gefertigt worden, die aber analog zur Variante I nur sehr aufwändig umzusetzen ist.

Voraussetzung für das Einhalten der Anbindung "Rehschneise" sind ordnungspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung des Durchgangsverkehrs auf den oben gekennzeichneten Feldwegen.

An den öffentlichen Personennahverkehr ist das Plangebiet über 3 Linien mit Haltepunkt in der Espaer Straße angebunden. Das Angebot wird ergänzt durch Anruf-Linien-Taxi, das einen Haltepunkt – etwas weiter im Norden – in der Ringstraße vorhält.

Personen- und Radverkehr wird über das Cleeberger Straßen- und Wegenetz in das Plangebiet geführt.

8. Bodenordnung

Ein Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

Langgöns und Linden, im März 2018



Anhang: Übersichten der vorzugsweise zu pflanzenden Gehölzarten

Die nachfolgend genannten Arten sind mit Ausnahme einiger Obstbäume und Klettersträucher in Hessen heimisch und als standortgerecht einzustufen, auch wenn nicht alle im Gebiet der Gemeinde Langgöns vorkommen. Die in Hessen wild wachsenden Nadelgehölze Eibe und Wacholder werden den Laubgehölzen gleichgestellt. Andere Nadelgehölze, auch z.B. Fichte und Kiefer sind im Naturraum nicht heimisch und werden deshalb in den folgenden Tabellen nicht berücksichtigt.

Liste 1: Mittelgroße und große Laubbäume				
Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus petraea	Traubeneiche	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche	
Betula pendula	Weißbirke	Tilia cordata	Winterlinde	
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	
Castanea sativa	Echte Kastanie	Ulmus glabra	Bergulme	
Fagus sylvatica	Rotbuche	Ulmus minor	Feldulme	
Fraxinus excelsior	Esche	Ulmus laevis	Flatterulme	
Prunus avium	Wild-, Vogelkirsche			

Nicht zu pflanzen sind wegen Verwilderungsgefahr die aus Nordamerika stammenden Bäume Robinie (Robinia pseudacacia) Späte Traubenkirsche (Prunus serotina) und Hybridpappel (Populus x canadensis).

Liste 2: Kleine bis schwach mittelgroße Laubbäume sowie Eibe				
Acer campestre	Feld-Ahorn	Sorbus aria	Mehlbeere	
Malus sylvestris	Wildapfel, Holzapfel	Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche	
Prunus mahaleb	Felsenkirsche	Sorbus domestica	Speierling	
Pyrus pyraster	Wildbirne, Holzbirne	Sorbus torminalis	Elsbeere	
Salix caprea	Salweide	Taxus baccata	Eibe	

Liste 3: Obstbäume (für geeignete Sorten wird auf die Baumschulkataloge verwiesen)				
Juglans regia	Walnußbaum	Prunus domestica	Zwetsche, Pflaume	
Malus domestica	Apfelbaum	Prunus insititia	Reneclaude, Mirabelle	
Prunus avium	Süßkirsche	Pyrus communis	Birnbaum	

Liste 4: Sträucher				
Berberis vulgaris	Berberitze	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	
Corylus avellana	Hasel	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	
Crataegus laevigata	Zweigriffelig. Weißdorn	Ribes uva-crispa	Stachelbeere	
Crataeg. monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Rosa canina	Heckenrose	
Cytisus scoparius	Besenginster	Rosa rubiginosa	Weinrose	
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Rubus fruticosus agg.	Brombeere	
Frangula alnus	Faulbaum	Salix purpurea	Purpurweide	
Ilex aquifolium	Stechplame	Salix viminalis	Korbweide	
Juniperus communis	Wacholder	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	



Ligustrum vulgare	Liguster	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Liste 5: Heimische Kletterpflanzen				
Clematis vitalba	Gewöhnl. Waldrebe	Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber	
Hedera helix	Efeu	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt	
Humulus lupulus	Hopfen			

Liste 6. Nicht-heimische, für Fassadenbegrünung geeignete Klettersträucher (Liste nicht abschließend)				
Aristolochia durior	Pfeifenwinde	Parthenocissus inserta	Wilder Wein	
Clematis montana	Berg-Waldrebe	Parthenocissus tricuspidata	Jungfernrebe	
Fallopia aubertii	Schlingknöterich	Vitis vinifera	Weinrebe	
Lonicera henryi	Immergr. Geißschlinge	Wisteria sp.	Blauregen, Glyzinie	